

# **V E R E I N S S A T Z U N G**

Fassung November 2003

## **V E R E I N "P I L G E R W E G S T. W O L F G A N G" e.V.**

Sitz: Viechtach

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen "Pilgerweg St. Wolfgang" eingetragener Verein.

### **§ 2 Sitz**

Er hat seinen Sitz in Viechtach.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Viechtach eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz e.V..

### **§ 3 Wirkungsgebiet**

Das Wirkungsgebiet erstreckt sich vom Bundesland Bayern (Bayerischer Wald) über das ganze Bundesgebiet Deutschland und seine europäischen Nachbarstaaten.

### **§ 4 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Amtsgericht Viechtach und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Zweck des Vereins ist

a) die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Heimat - und Geschichtspflege sowie Pflege des traditionellen Brauchtums und wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung eines historischen Wolfgangs-Fuß- und Radwegenetzes unter Einbindung von Wolfgangskirchen und -kapellen, von Bau- und Naturdenkmälern und die Beschilderung dieses Weges;

weiterhin durch

das Anwerben von Künstlern, vor allem aus der jeweiligen Region, zur Ausgestaltung von Teilabschnitten des Wolfgangsweges mit Kunstwerken und -aktionen unter Darstellung bestimmter Themen und Stationen;

durch

die Organisationen von Musik- und Tanzveranstaltungen und die Initiierung von Vorträgen zu den Themen Pilgern, Religion, Spiritualität, Natur und Geschichte; die Zusammenarbeit mit Kirchen, Klöstern und Bildungseinrichtungen wird angestrebt.

b) die Förderung religiöser Zwecke wird insbesondere verwirklicht durch die Einbindung und Nutzung von Kirchen, Kapellen auch im Rahmen von Veranstaltungsprogrammen; die Initiierung von Aktionen (auch künstlerisch) und Themendarstellungen mit religiösem Inhalt; die Einbeziehung von Klöstern als Pilgerherbergen. hierdurch soll auch das seelische Wohlbefinden der Pilger gefördert werden.

Der Verein sieht sich in allen Aktivitäten den christlichen Grundwerten und dem Gedankengut des Hl. Wolfgang verpflichtet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist überparteilich und christlich wertorientiert.

## **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der beim Vorstand schriftlich die Aufnahme beantragt. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist ohne weitere Fristeinhaltung zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder in sonstiger

Weise grob und wiederholt gegen die Vereinssatzung verstößt oder seinen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht zahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsbald mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förder- und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und nicht Förder- oder Ehrenmitglieder sind.

Fördermitglieder sind solche, die den Verein in erster Linie durch ihren Mitgliedsbeitrag und durch freiwillige zusätzliche Geld- und/oder Sachleistungen unterstützen. Sie haben keine vollen Mitgliedsrechte; sie sind nicht stimm-, aber antragsberechtigt.

Ehrenmitglieder sind solche Vereinsangehörige, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben (z.B. aufgrund ihrer besonderen gesellschaftlichen Stellung dem Vereinszweck in erheblichem Umfang gedient haben).

### **§ 7 Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Sie beschließt auch über Beitragsermäßigungen in Fällen sozialer Härte.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der 1. Vorsitzende ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis gilt, dass nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer und bei Verhinderung der drei übrigen Vorstandsmitglieder der Kassier zur Ausübung des Vorstandsamtes befugt ist.

Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen und die selbständige Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstands-Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einem Geschäftswert von über 500,- Euro belasten, die vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist. Falls dieser eine Entscheidung ablehnt, ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dasselbe gilt für Grundstücksgeschäfte einschließlich Grundstücksbelastungen.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

## **§ 10 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern gem. § 9 der Satzung
- b) dem stv. Schriftführer
- c) dem stv. Kassier
- d) den Leitern der im Verein bestehenden Projektgruppen
- e) drei weiteren Ausschussmitgliedern.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss obliegt die Ordnung der inneren Angelegenheiten des Vereins; er beschließt in den ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Die Mitglieder des Ausschusses werden gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9 d. Satzung) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort jedoch nicht zu.

Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Bildung eines Vereinsausschusses soll vorerst als Option für den Bedarfsfall in die Satzung aufgenommen werden. Über den Bedarfsfall entscheidet der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Soweit im Rahmen des § 9 der Satzung die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist, tritt bis zu seiner Bildung an dessen Stelle die Mitgliederversammlung.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat ferner stattzufinden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

#### **Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem**

- die Beschlussfassung über die Beiträge
- die Entlastung und die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses(soweit ein solcher gebildet wurde)
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

#### **Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt**

- die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten
- die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Form der Berufung der Sitzungen und Versammlungen**

Die Sitzungen des Vorstandes (und des Vereinsausschusses) sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen zu berufen.

Die Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von 8 Tagen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.

## **§ 13 Projektgruppen**

Mit Genehmigung des Vereinsausschusses können im Verein Projektgruppen gebildet werden. Den Projektgruppen steht nach Maßgabe des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein. Die Projektgruppen sind gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Den Mitgliedern des Vorstandes steht das Recht zu, in allen Projektgruppenversammlungen anwesend zu sein.

Die Projektgruppen können vermögensrechtliche Verpflichtungen nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses eingehen. Eigenes Vermögen können sie nicht bilden.

Über die Auflösung von Projektgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein, nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung eine Geschäfts-, Finanz- und Projektgruppenordnung geben. Diese werden vom Vereinsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

### **§ 16 Gesetzliche Bestimmungen**

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen Vierfünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

In derselben Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzen.

Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist an den Bayerischen Wald-Verein e.V./Hauptverein zu überweisen, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Dessen Einwilligung ist insbesondere bei Satzungsänderungen den in § 4 genannten gemeinnützigen Zweck betreffend erforderlich.

Viechtach, den 12. November 2003